Technische Information

70.A.017 | Drucksaal-Chemikalien | Hilfsmittel, Additive



Systemreiniger 8080 09

Reinigungskonzentrat für Feuchtwerkssysteme

Systemreiniger 808009 ist für gründliche Reinigung von Feuchtmittel-Versorgungsanlagen und Feuchtwerken mit Umlaufsystemen vorgesehen. Systemreiniger 808009 enthält eine Kombination hochwirksamer Netzmittel und antimikrobieller Wirksubstanzen und beseitigt anhaftende Farbrückstände sowie durch mikrobielles Wachstum verursachte Verschmutzungen. Systemreiniger 808009 wird sowohl für kontaktlose Sprüh- und Schleuderfeuchtwerke als auch für Kontakt-Feuchtwerke empfohlen.

Anwendung

Wie die praktischen Erfahrungen besonders in Großanlagen von Zeitungsdruckereien gezeigt haben, empfiehlt es sich, die Reinigung von Feuchtmittelkreisläufen in das Maschinenwartungsprogramm einzubeziehen und ein- bis zweimal jährlich durchzuführen.

Die Anwendungskonzentration von Systemreiniger 808009 im Wasser sollte je nach Verschmutzungsgrad 5- 7 % betragen. Die Reinigungslösung muss 2-3 Stunden durch das Feuchtmittelversorgungssystem einschl. Feuchtwerke gepumpt werden. Anschließend ist eine 2- bis 3-malige Spülung mit Wasser erforderlich.

Vor Gebrauch ist Systemreiniger 808009 durch Schütteln des Behälters zu homogenisieren.

Besondere Eigenschaften

- Hochaktive Netzmittel lösen Verunreinigungen und festsitzende Farbreste von den Wandungen der Leitungssysteme.
- Emulgatoren verteilen die Verunreinigungen fein und gleichmäßig in der Reinigungslösung.
- Systemreiniger 808009 ist gegen Metalle sowie Kunststoffe nicht aggressiv.

Vorsichtsmaßnahmen

Wie beim Umgang mit anderen Chemikalien auch, empfehlen wir beim Arbeiten mit dem Konzentrat Schutzhandschuhe und evtl. Schutzbrille zu tragen.

Kennzeichnung

Nach Gefahrstoffverordnung: Reizend (Xi) Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage.

Liefergebinde

10-kg-Kunststoff-Behälter

Kontaktadressen für Beratung und weitere Informationen erhalten Sie unter www.hubergroup.com

Die Technische Information entspricht dem gegenwärtigen Stand unserer Erkenntnisse. Sie soll unterrichten und beraten. Eine Haftung für die Richtigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden. Änderungen, die dem Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.